

RTR  
Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH  
Mariahilfer Straße 77-79  
1060 Wien

**Abteilung für Rechtspolitik**  
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195  
A-1040 Wien  
T +43 (0) 5 90 900DW | F +43 (0) 5 90 900233  
E rp@wko.at  
W <http://wko.at/rp>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
Rp 447/6/04/AK/Ra  
Dr. Adriane Kaufmann

Durchwahl  
4002

Datum  
27.02.2004

## **Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung (KEM-V)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Wirtschaftskammer Österreich nimmt zum gegenständlichen Verordnungsentwurf wie folgt Stellung:

### **Zu § 1**

Es könnte zu Unklarheiten in Bezug auf die Art der Rufnummer, auf die sich die KEM-V bezieht kommen, da der Begriff „Rufnummer“ nicht näher eingegrenzt wird, sondern nur in den Erläuternden Bemerkungen auf die ITU-T Empfehlung E.164 Bezug genommen wird. Wir schlagen deshalb vor, dass die Empfehlung E.164 ausdrücklich im Verordnungstext genannt wird.

### **Zu § 2**

Die Begriffsdefinitionen sollten möglichst klar erfolgen. Termini, die nicht im TKG 2003 enthalten sind, sollten in Anlehnung an das TKG 2003 definiert werden. Als Beispiel möchten wir hier den Ausdruck „öffentlicher Dienst“ nennen, der durch den im TKG 2003 definierten Ausdruck „öffentlicher Kommunikationsdienst“ ersetzt werden sollte.

### **Zu § 3 Z 1 und 2**

Sowohl die in der Z 1 enthaltene Definition als auch die in Z 2 sind unklar. Ein Problem stellt die Untergruppenbildung dar (Z 1 ist Teil von Z 2) dar. Eine Teilung dieser Definitionen wäre wünschenswert.

### **Zu § 3 Z 2**

Die Formulierung „eigener Teilnehmer bezieht sich nur auf das Teilnehmerverzeichnis und nicht auf die technische Anbindung, was bei Diensten problematisch sein könnte, die aus technischen Gründen ausschließlich im eigenen Netz bereitgestellt werden. Eine sinnngemäße Änderung sollte folgendermaßen vorgenommen werden:

„betreiberinterne Dienste: einen Dienst eines Kommunikationsdienstbetreibers, der nur im Netz dieses Kommunikationsdienstbetreibers angeboten wird;“

**Zu § 3 Z 5**

Unserer Ansicht nach sollte in dieser Definition der Begriff „Diensteanbieter“ durch „Informationsdiensteanbieter“ ersetzt werden.

**Zu § 3 Z 10**

Der Begriff „Person“ sollte aus Gründen der Klarheit durch den Begriff „Informationsdiensteanbieter“ ersetzt werden.

**Zu § 3 Z 12**

Unserer Ansicht nach sollte die Definition wie folgt geändert werden: „eventtarifizierte Dienste: Dienste, bei denen ein bestimmtes einmaliges Entgelt für die Inanspruchnahme des angebotenen Dienstes verrechnet wird;“

**Zu § 3 Z 13**

Es wird vorgeschlagen, die Definition wie folgt zu ändern: „IP-Gatewayfunktion: eine Funktionalität zur Herstellung von Verbindungen zwischen paketvermittelten und leitungsvermittelten Netzen;“

**Zu § 3 Z 14**

Hier sollte der erste Satz wie folgt geändert werden: „Informationsdiensteanbieter: eine Person, die öffentlich Informationen unter einer Rufnummer mittels Nutzung eines Kommunikationsdienstes anbietet;“

**Zu § 3 Z 15**

Die ITU-T Empfehlung E. 164 definiert auch Rufnummernbereiche für internationale Dienste, was gemäß E.164 auch berücksichtigt werden sollte.

**Zu § 3 Z 17**

Unserer Ansicht sollte der Text wie folgt geändert werden: „Kommunikationsnetzbetreiber: ein Unternehmen, das einen öffentlichen Kommunikationsdienst im Sinne von § 3 Z 17 TKG 2003 betreibt;“

**Zu § 3 Z 21**

In den Erläuternden Bemerkungen sollte klargestellt werden, dass eine nationale Routingnummer für eine „nationale Rufnummer“ zu lang ist.

**Zu § 3 Z 28**

Wir schlagen vor, den ersten Satz in den Erläuternden Bemerkungen wie folgt zu ändern: „Sollten in bestimmten Änderungsszenarien eines öffentlichen Rufnummern- oder Wählplanes Änderungen des privaten Rufnummern- oder Wählplanes erforderlich sein, so liegt offensichtlich kein privater Rufnummernplan oder Wählplan vor und zumindest Teilbereiche des „privaten“ Rufnummernplanes liegen im öffentlichen Rufnummerplan,“

**Zu § 3 Z 29**

Diese Definition ist auf Verbindungsnetzbetreiber nicht anwendbar.

**Zu § 3 Z 30**

Wir schlagen die folgende Textänderung vor: „Rufende: der Nutzer eines Kommunikationsdienstes, unabhängig, ob dabei ein Sprach- oder Datendienst genutzt wird;“

**Zu § 3 Z 32**

Wir schlagen folgende Abänderung vor: „Teilnehmer: eine Person, die mit einem Kommunikationsdienstebetreiber einen Vertrag über die Bereitstellung seiner Dienste geschlossen hat;“

**Zu § 3 Z 34**

Unsere Ansicht nach ist diese Definition unklar.

**Zu § 3 Z 35**

Hier sollte der Ausdruck „Anbieter des Dienstes“ durch „Informationsdiensteanbieter“ ersetzt werden.

**Zu § 4 Abs 2**

Hier ist der Ausdruck „Diensteanbieter“ durch „Informationsdiensteanbieter“ zu ersetzen.

**Zu § 4 Abs 5**

Zur Zeit ist eine Einschränkung des kommenden internationalen Verkehrs auf Wunsch des gerufenen Teilnehmers in Abhängigkeit vom Quellnetz technisch nicht möglich. Ein geeigneter Parameter zur Erkennung des Ursprungnetzes steht nicht zur Verfügung. Es sollte daher klar gestellt werden, dass der gerufene Teilnehmer kein Anrecht auf eine selektive Einschränkung des kommenden internationalen Verkehrs hat, da von den Betreibern zwischen Verkehr aus dem Ausland (generell) und einem solchen aus der EU nicht unterschieden werden kann.

Statt "sicherzustellen" sollte der Begriff "zuzulassen" bzw "nicht zu verhindern" verwendet werden. Denn der Sinn dieser Bestimmung sollte sein, dass der gegenständliche Verkehr ins Netz gelassen wird und nicht geblockt werden darf, nicht aber, dass ein Netzbetreiber Anspruch auf die Zustellung dieses Verkehrs zu seinem Netz hat. Dass ein Betreiber einen gegenständlichen call bekommt, kann er nicht sicherstellen.

**Zu § 5 Abs 3 Z 3**

Wir schlagen vor, den Text wie folgt abzuändern: „einem Anschluss eines privaten Netzes mit einer Rufnummer gemäß § 37, dieses adressiert oder eine geografische Rufnummer, falls diese gemeinsam mit einer Rufnummer aus dem Bereich gemäß § 37 das private Netz adressiert;“

**Zu § 5 Abs 5**

Wer für die Einhaltung dieser Bestimmung zuständig ist wird nicht definiert.

**Zu § 6**

Wir schlagen die folgende Formulierung vor: „Dienste unter einer internationalen Rufnummer für Universal International Freephone Numbers mit dem „Country Code für Global Services“ 800 sind für den Teilnehmer kostenlos.“

**Zu § 7 Abs 3**

Unsere Ansicht nach müsste der Text wie folgt korrigiert werden: „Teilnehmer, denen Rufnummern gemäß Abs. 2 von einem Kommunikationsdienstebetreiber zugewiesen wurden, dürfen diese Rufnummer ausschließlich selbst nutzen.“

**Zu § 7 Abs 4**

Für geografische und mobile Rufnummern sollte die Nutzung bei unterschiedlichen Kommunikationsdienstebetreibern ausgeschlossen werden.

**Zu § 8**

Es sollte eine Klarstellung dahingehend erfolgen, dass die Vergabe von Einzelrufnummern getrennt von der Vergabe von Rufnummernblöcken behandelt wird.

**Zu § 8 Abs 4**

Eine Festlegung zum Begriff „Bedarfsnachweis“ bzw wie dieser zu erbringen ist, ist erforderlich.

**Zu § 8 Abs 5**

Vor dem Ausdruck „Nutzungsgrad“ muss jeweils „absoluter“ eingefügt werden. Weiters muss in den Erläuternden Bemerkungen klargestellt werden, dass unter „betreffendem Bereich“ die Mehrwertdienst-Tarifstufen (1-18) zu verstehen sind.

**Zu § 8 Abs 6**

Die Rufnummernressourcen sind auch in Bezug auf die jeweilige Tarifstufe zu sehen.

**Zu § 10 Abs 1**

Wir schlagen die folgende Textänderung vor: „Ein Anspruch auf Zuteilung einer bestimmten Rufnummer oder von Teilen davon besteht nicht.“

**Zu § 14**

Der Text sollte wie folgt ergänzt werden: „Öffentliche Kurzurufnummern für Notrufe können durch Verordnung festgelegt werden, wenn für die betreffenden Dienste unabhängig von dieser Verordnung ein gesetzlicher Auftrag besteht.“

**Zu § 16**

In den Erläuternden Bemerkungen wäre der letzte Satz wie folgt zu ändern: „Ihnen obliegen auch die Vorgaben an die jeweiligen Kommunikationsnetzbetreiber betreffend des Einzugsbereiches für die zugehörigen Notrufe.“

**Zu § 17 Abs 2**

Der Begriff "Zugangskennzahlen für Notrufdienste" ist unverständlich und wäre daher auf "öffentliche Kurzurufnummern für Notrufdienste" zu ändern.

**Zu § 17 Abs 4**

Hier sollte statt „Dienstbringer“ der Begriff „Notrufträger“ verwendet werden.

**Zu § 18 Abs 1**

Folgende Ergänzung sollte gemacht werden: „Öffentliche Kurzurufnummern für besondere Dienste können durch Verordnung festgelegt werden, wenn für den betreffenden Dienst unabhängig von dieser Verordnung ein gesetzlicher Auftrag besteht.“

**Zu § 20 Abs 2**

Der text sollte unserer Ansicht nach folgendermaßen abgeändert werden: „Antragsberechtigten wird auf Antrag per Bescheid eine öffentliche Kurzurufnummer für besondere Dienste zur Nutzung innerhalb eines Bundeslandes zugeteilt.“

**Zu § 21 Abs 1 Z 1**

Folgende Ergänzung sollte gemacht werden: „gemeinsam mit den Kommunikationsnetzbetreibern und Kommunikationsdienstbetreibern die Erreichbarkeit des besonderen Dienstes aus allen öffentlichen Netzen sicherzustellen, wobei für das Routing in Abhängigkeit von den technischen Möglichkeiten die spezifischen Diensteanforderungen zu berücksichtigen sind,“

**Zu § 21 Abs 2**

An Stelle des Ausdrucks „Dienstbringer“ sollte „Betreiber von besonderen Diensten“ gesetzt werden.

**Zu § 29 Abs 3**

Der Text sollte wie folgt geändert werden: „Betreiberkennzahlen im Zugangskennzahlenbereich 118 für Telefonauskunftsdienste werden aus den Bereichen 20(x) - 69(x) und 80(x) - 89(x) zwei- oder dreistellig zugeteilt.“

Weiters wird vorgeschlagen, die Rufnummern 1181 für die Beauskunftung der eigenen Teilnehmer zu belassen, da ja bereits Aufwendungen für die Bewerbung dieser Rufnummer getätigt worden sind.

#### **Zu § 30 Abs 6**

Unserer Ansicht nach ist es dem jeweiligen Call Agent nicht möglich zu entscheiden, ob hinter einer bestimmten 930-Nummer ein Erotik-Dienst angeboten wird oder nicht. Es wäre deshalb der Ausdruck „Erotik-Dienst“ durch „930-Rufnummer“ zu ersetzen.

#### **Zu § 32**

Der Ausdruck „statisch gebunden“ ist unserer Ansicht nach unklar. Wir schlagen deshalb in den Erläuternden Bemerkungen eine Formulierung in der Art wie: „Eine oder mehrere Rufnummern sind mit einem örtlich festen Netzabschlusspunkt verbunden.“ vor.

#### **Zu § 38 Abs 1 und 2**

Unserer Ansicht nach gehören diese beiden Absätze zusammen und könnten in einem Absatz zusammengefasst werden.

#### **Zu § 39 Abs 1**

Wir schlagen vor, den ersten Satz sinngemäß wie folgt zu ändern: "Antragsberechtigt sind Betreiber von privaten Netzen bzw potentielle Betreiber von privaten Netzen, die dieses Netz für Telefondienste nutzen bzw nutzen wollen."

#### **Zu § 42 Abs 1**

Um auch „Mobile Gateways“ zuzulassen, schlagen wir folgende Textänderung vor: „Mobile Rufnummern sind nationale Rufnummern und dienen der Adressierung von Endgeräten, die über eine Funkschnittstelle mit dem Kommunikationsnetz verbunden sind.“

#### **Zu § 44 Abs 1**

Wir schlagen folgende Textänderung vor: „Antragsberechtigt sind Kommunikationsdienstbetreiber, die gleichzeitig auch Kommunikationsnetzbetreiber sind oder einen Kooperationsvertrag mit einem entsprechenden Kommunikationsnetzbetreiber vorweisen können.“

Zudem sollte dieser Absatz durch eine Erläuternde Bemerkung ergänzt werden, die klarstellt, dass ein Vertrag mit einem Mobilnetzbetreiber vorliegen muss.

#### **Zu § 45 Abs 1**

Aus Gründen der Klarheit sollte der zweite Absatz der Erläuternden Bemerkungen in den Verordnungstext ausgenommen werden.

#### **Zu § 49 Abs 1**

Auch hier schlagen wir wie in § 44 Abs 1 folgende Formulierung vor: „Antragsberechtigt sind Kommunikationsdienstbetreiber, die gleichzeitig auch Kommunikationsnetzbetreiber sind oder einen Kooperationsvertrag mit einem entsprechenden Kommunikationsnetzbetreiber vorweisen können und einen Dienst gemäß § 47 anbieten wollen, sowie Informationsdiensteanbieter, die einen Datendienst gemäß § 15 TKG 2003 bei der Regulierungsbehörde angezeigt haben.“

#### **Zu § 52**

Wir schlagen folgende Textänderung vor: „Für Dienste im Bereich 804 darf dem nutzenden Teilnehmer kein Zugangsentgelt verrechnet werden. Davon unberührt bleiben allfällige gesondert bestehende Verträge des Teilnehmers mit dem Informationsdiensteanbieter.“

### **Zu § 53**

Der Begriff „semistatisch“ in den Erläuternden Bemerkungen sollte, da seine Bedeutung unklar ist, gestrichen werden.

### **Zu § 66 Abs 3 (auch § 72 Abs 2)**

Aus Gründen des freien Wettbewerbs und der Liberalisierung ist es unserer Ansicht nicht wünschenswert, dass durch eine gesetzlich verpflichtende Grundlage Eingriffe in das jeweilige Tarifmodell der Netzbetreiber stattfinden und sprechen uns daher gegen eine solche Festlegung aus.

### **Zu § 67 Abs 4**

Wir schlagen folgende Änderung des Verordnungstextes vor: „Für Sprachdienste im Bereich 828 darf dem Teilnehmer maximal ein Minutenentgelt verrechnet werden, das gleich ist mit jenem Minutenentgelt, das allgemein dem Rufenden für ein Inlandsgespräch zu einer geographischen Rufnummer entsprechend dem jeweiligen Tarifschema verrechnet wird.

Der erste Satz der Erläuternden Bemerkungen sollte folgendermaßen geändert werden: „...zum nationalen geographischen Tarif des jeweiligen Tarifschemas des Rufenden anbieten zu können.“

### **Zu § 67 Abs 5**

Unserer Ansicht nach ist die Verwendung des Begriffs „Nachricht“ inkonsistent zu Abs 2, da dort der Ausdruck „Datendienst“ verwendet wird.

### **Zu § 70 Abs 5**

Wir schlagen vor, bei der Blockvergabe die Formulierung „pro Tarifstufe“ in den Verordnungstext aufzunehmen.

### **Zu § 73 Abs 1**

Es stellt sich für uns die Frage, warum für eventtarifizierte Dienste eine Entgeltobergrenze von Euro 10 festgelegt werden soll, da auch eine solche Festlegung im Hinblick auf die gesetzliche Grundlage (§ 24 Abs 2 TKG 2003) nicht möglich erscheint.

### **Zu § 75 Abs 4**

Der Ausdruck „Routingnummer“ ist unsere Ansicht nach auf den Ausdruck „Diensterroutingnummer“ zu korrigieren.

### **Zu § 76 Abs 4**

Wir schlagen folgende Textänderung vor: „Kommunikationsnetzbetreibern wird auf Antrag maximal eine zweistellige Betreiberkennzahl im Bereich 89 für Diensterroutingnummern zugeteilt.“

### **Zu § 77**

Der Ausdruck „nationale Routingnummer“ ist in allen Absätzen durch den Begriff „Diensterroutingnummern“ zu ersetzen.

Weiters wird vorgeschlagen, dass auch für nationale Routingnummern Verhaltensvorschriften in den Text aufgenommen werden

### **Zu § 78**

Wir würden es für sinnvoll erachten, wenn der Begriff „Zugangspunkt“ definiert würde.

**Zu § 85**

Die Überschrift sollet unserer Ansicht nach auf „Betreiberbezogenen Kurzwahl“ geändert werden.

**Zu § 90 Abs 1**

Wir schlagen folgende Textänderung vor: „Durch die Wahl eines Betreiberauswahl-Präfixes legt der Nutzer den Telefondienstebetreiber fest, der das gesamte Gespräch abrechnet, sofern dieses dem jeweiligen Telefondienstebetreiber zugestellt wird.“

**Zu § 90 Abs 2**

Wir schlagen vor, den Text wie folgt zu ändern: „... setzt eine allenfalls vorhandene Betreibervorauswahl für das jeweilige Gespräch außer Kraft, wenn sie von direkt angeschalteten Teilnehmern des durch das Betreiberauswahl-Präfix identifizierten Betreibers gewählt wird.“

**Zu § 91 Abs 1 Z 3**

Der Ausdruck „betreiberinterne Kurzwahl“ sollte durch den Ausdruck „betreiberbezogene Kurzwahl“ ersetzt werden.

**Zu § 97 Abs 1**

Wir schlagen vor, den Text folgendermaßen zu ändern: „Durch die alleinige Wahl der Betreiberauswahl-Testrufnummer wird im Falle einer bestehenden Preselection dem Anrufer eine Ansage präsentiert, aus der hervorgeht, auf welchen Kommunikationsdienstebetreiber der betreffende Zugangspunkt vorausgewählt ist.“

**Zu § 98 Abs 1**

Es sollte präziser definiert werden, was unter dem Begriff „mitwirken“ verstanden wird.

**Zu § 99 Abs 1 Z 3**

Wir halten die Formulierung "korrekte Beschreibung" für problematisch, da diese nicht näher definiert wird. Im Falle von Entgelteinsprüchen muss der Quellnetzbetreiber entscheiden, ob der jeweilige Einspruch an das Dienstenetz bzw an den Informationsdiensteanbieter weiterzureichen ist oder nicht. In diesem Zusammenhang kann es relevant sein, ob die Bewerbung verordnungskonform erfolgt.

**Zu § 99 Abs 4**

Wir schlagen vor, in den Erläuternden Bemerkungen Details, wie etwa Schriftgröße, festzulegen. Sofern ausländische Rufnummern für eine Diensteebringung in Österreich ausgeschlossen werden, so sind die Erläuternden Bemerkungen auch hier anzupassen.

**Zu § 100 Abs 1 und 3**

Diese Bestimmungen sind unserer Ansicht nach überschießend, da nicht jede SMS eine Tarifierinformation erfordert. Es ist beispielsweise denkbar, die Tarifierinformation sessionbezogen oder mit einer 12h oder 24h Regelung zu gestalten. Es ist bei der Festlegung von Entgeltinformationen im Rahmen der Erbringung von Mehrwertdiensten vor allem darauf Bedacht zu nehmen, ob eine derartige Information gemessen an der Höhe des Entgeltes auch wirklich Sinn macht. Mit diesen Bestimmung werden im Übrigen werden verschiedene Dienste (beispielsweise Abbo-Dienste und Chat-Dienste) generell verhindert.

**Zu § 100 Abs 3**

Der Ausdruck „Diensteebringung“ ist durch den Begriff „Tarifierung“ zu ersetzen.

**Zu § 100 Abs 4**

Die Formulierung „bei jeder Inanspruchnahme“ ist durch die Formulierung „vor jeder Inanspruchnahme“ zu ersetzen.

**Zu § 102 Abs 1**

Das Zeitlimit von 30 Minuten und die damit verbundene verpflichtende Trennung wird als Serviceeinschränkung gesehen. Beispielsweise kann bei Hotline-Diensten nach einem Verbindungsabbruch nicht garantiert werden, dass derselbe Call Agent zur Verfügung bei einem erneuten Anruf zur Verfügung steht. Dies würde jedoch zu einer Verminderung der Servicequalität führen und ist weder im Sinne des Betreibers noch im Sinn der Anrufenden. Ebenso ist bei Download-Services unter Umständen der gesamte Dienst korrumpiert.

Es wird daher eine verpflichtende Verbindungstrennung zu Mehrwertdiensten abgelehnt.

**Zu § 104 Abs 3**

Von der Wirtschaftskammer Oberösterreich wurde vorgebracht, dass sich die Abschaffung der Kurzwahl (070) für Linz auf international tätige Betriebe negativ auswirken würde. Viele Unternehmen haben ihre Drucksorten und Homepages auf die Kurzwahl umgestellt. Die Rückumstellung und die Benachrichtigung von Geschäftspartnern wäre mit erheblichen Kosten verbunden.

Mit freundlichen Grüßen

Univ.Doz. Dr. Hanspeter Hanreich  
Abteilungsleiter